

Brüssel, den 1. Oktober 2020  
(OR. en)

11215/20

COMPET 431  
ENT 109  
ENV 549  
MI 363  
SAN 327  
CONSOM 153

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Nr. Komm.dok.: ST 10054/20 + ADD 1 - D066998

---

Betr.: Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Stoffe, unter die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates fallende Produkte, persistente organische Schadstoffe, bestimmte flüssige Stoffe oder Gemische, Nonylphenol und Prüfverfahren für Azofarbstoffe  
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Juli 2020 den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung vorgelegt, mit der Teile des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1</sup> auf der Grundlage von Artikel 68 Absatz 2, Artikel 131 und Artikel 133 der letztgenannten Verordnung und von Artikel 5a Absatz 3 Buchstaben a und d des Beschlusses 1999/468/EG<sup>2</sup> des Rates geändert werden.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

<sup>2</sup> Letzte konsolidierte Fassung vom 23.7.2006.

Gemäß den genannten Artikeln wird der Verordnungsentwurf von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.

2. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 genannten Verfahren geändert werden können.
3. Der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss stimmte am 23. Juli 2020 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates für die im genannten Verordnungsentwurf enthaltene Maßnahme.
4. Die Delegationen wurden am 31. Juli 2020 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 25. September 2020 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen relevanten Ablehnungsgrund geltend gemacht.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dok. ST 10054/20 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

---